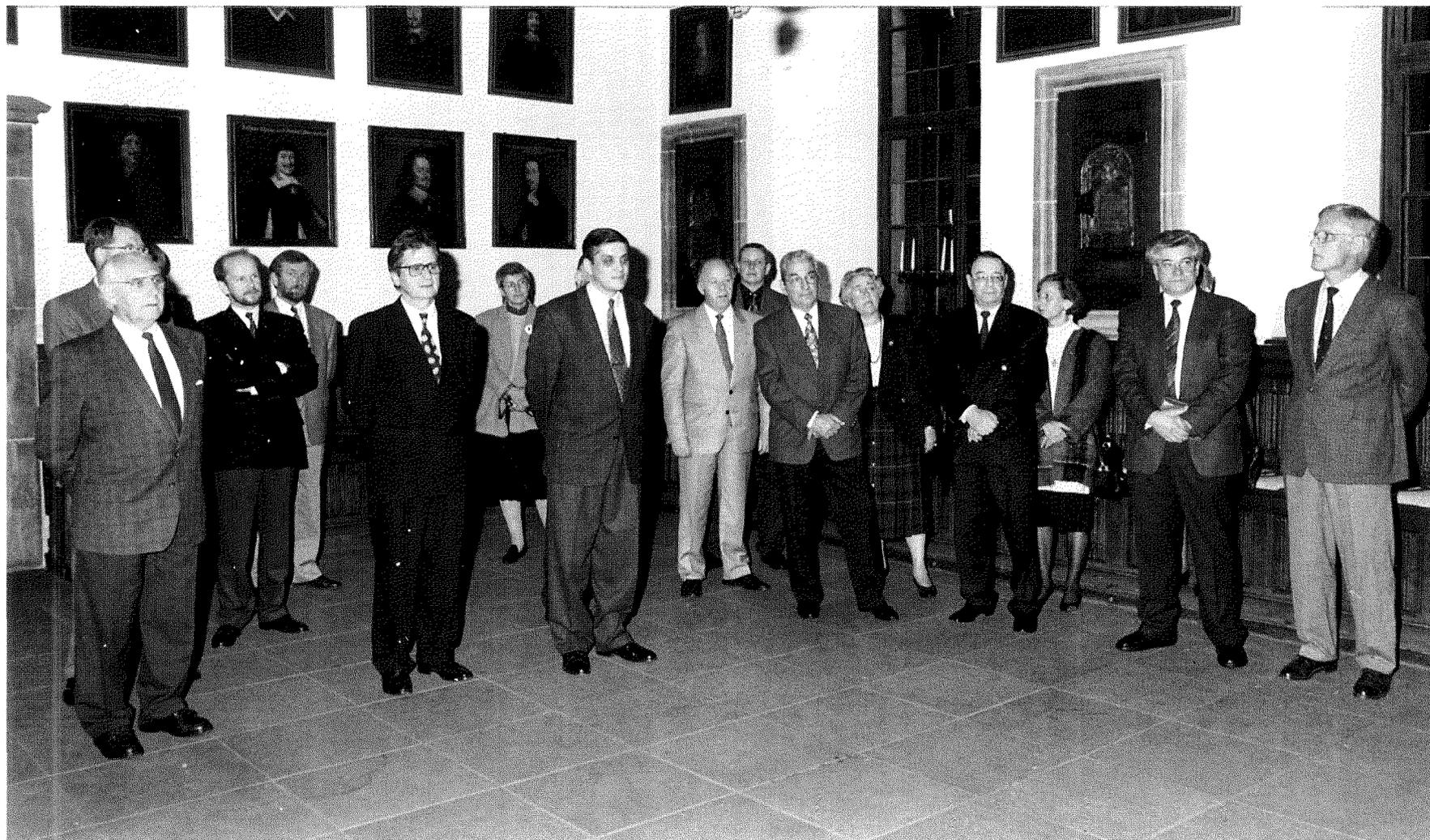


Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft

II/1995

Dialog
Wissenschaft – Gesellschaft – Politik – Kultur

Universitätsverlag Rasch Osnabrück



Empfang für Romani Rose zum Osnabrücker Friedenstag im historischen Friedenssaal des Osnabrücker Rathauses

Photo: E. Gotthardt

Friedensgespräch

zum

Osnabrücker Friedenstag

(Tag der Verkündung des Westfälischen Friedens, 25. Oktober 1648)

25. Oktober 1994

»Sinti und Roma. Minderheitenschutz in Deutschland und Europa«

– Vortrag –

Romani Rose

Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg

Begrüßung Herrn Romani Roses, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

Sehr geehrter Herr Rose,
Herr Oberbürgermeister, Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Der 25. Oktober ist traditionell der Tag, an dem die Stadt Osnabrück des Friedensschlusses von 1648 gedenkt. Im Mittelpunkt dieses Tages stehen die Einladung einer renommierten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens und deren Vortrag über den inneren oder äußeren Frieden in unserer Gesellschaft. Damit will die Stadt Osnabrück in Erinnerung an dieses epochale Ereignis das Bewußtsein für die Sache des Friedens in Geschichte und Gegenwart wachhalten.

Im vorigen Jahr hat an dieser Stelle der polnische Botschafter in Deutschland an die leidvolle Geschichte von Deutschen und Polen erinnert und an die gemeinsame Verantwortung und die gegenwärtigen Chancen dieser beiden Völker für den Frieden in Europa.

Wir haben Sie, sehr geehrter Herr Rose, gebeten, in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma heute über den Minderheitenschutz Ihrer Volksgruppe in Deutschland und Europa zu sprechen.

Über Minderheiten und deren Schutz wird heute vielfach diskutiert. Wir erleben in Deutschland einerseits eine Welle von Gewalt und Haß gegenüber Minderheiten, andererseits wurde noch nie so leidenschaftlich über die Rolle von Minoritäten debattiert. Ein Beispiel von vielen ist die jüngste Diskussion über die Änderung des Grundgesetzes, wobei es u. a. um die Frage ging, ob der Schutz von bestimmten Volksgruppen und nationalen Minderheiten im Grundgesetz verankert werden soll. Wie Sie wissen, wurde ein entsprechender Entwurf nicht in die Verfassung aufgenommen.

Der Osnabrücker Reichs- und Religionsfrieden von 1648 wurde zum maßgebenden Reichsgrundgesetz¹, weil damit erstmals in Deutschland konfessioneller Pluralismus und religiöse Toleranz möglich waren. Dort ist von Minderheitenschutz allerdings keine Rede.

Zwar lebten im 17. Jahrhundert und schon zuvor Minderheiten in Osnabrück, nämlich Juden und Zigeuner – wie man damals sagte –, aber sie blieben ausgegrenzt und diskriminiert. Sie waren und sind teilweise bis heute der Inbegriff dessen, was wir »Fremde« nennen. Für sie war die Toleranzgesetzgebung nicht gemeint. Sie waren bis in die jüngste Vergangenheit allenfalls für die Kriminalgesetzgebung von Interesse. Die jahrhundertealte Diskriminierung fand ihren grauenhaften Höhepunkt in Auschwitz. Diesem sog. »vergessenen Holocaust« an Ihrer Volksgruppe fielen mehr als eine halbe Million Sinti und Roma aus ganz Europa zum Opfer.

Leider wissen wir sehr wenig über die Geschichte von Sinti und Roma in Osnabrück, obwohl sie unter uns als Osnabrücker leben. Wir wissen, daß Sinti und Roma aus unserer Stadt in Auschwitz ermordet wurden, aber Genaueres ist uns nicht überliefert. Es ist erfreulich zu berichten, daß die Stadt Osnabrück kürzlich beschlossen hat, Mittel für eine

¹ Vgl. den unter der Rubrik »Osnabrücker Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung« publizierten Aufsatz von A. Schindling.

Dokumentation der Sinti-Verfolgung in Osnabrück während der NS-Zeit bereitzustellen. Ferner existiert hier seit einigen Jahren eine Beratungsstelle für Sinti. Osnabrück ist die einzige Kommune in Deutschland, die eine derartige Einrichtung finanziert.

Trotz dieser erfreulichen Zeichen werden die Angehörigen Ihrer Volksgruppe weiterhin offen oder versteckt diskriminiert. So konnte man beispielsweise Anfang der 90er Jahre eine regelrechte »Zigeunerphobie« beobachten, als Sinti und Roma aus Rumänien nach Deutschland flüchteten, um der dortigen Verfolgung zu entgehen. Rumänien gehört, wie Sie wissen, zum Kreis der sog. Nichtverfolgerstaaten.

Angesichts neuer Minderheiten in unserem Lande wird viel über die Gefahren oder Chancen einer multikulturellen Gesellschaft gesprochen. In diesem Zusammenhang wird häufig geäußert, wir Deutsche hätten in unserer Geschichte keine Erfahrung mit Minderheiten sammeln können. Daß dies nicht stimmt, zeigt die jahrhundertealte Existenz Ihrer Volksgruppe in diesem Land. Wir wollten diese Erfahrung nicht machen, haben sie nicht gesucht, sondern Sinti und Roma ausgegrenzt. Dies ist dann allerdings auch eine Erfahrung, nämlich die einer versäumten Chance. Noch schlimmer aber war, daß Mitmenschen, nur wegen ihres Andersseins, die menschliche Würde verweigert wurde. Wohin dies geführt hat, wissen wir.

Herr Rose, ich darf Ihnen nochmals im Namen von Stadt und Universität Osnabrück danken, daß Sie heute zu uns gekommen sind!

Prof. Günter Bierbrauer PhD

Romani Rose

Sinti und Roma.

Minderheitenschutz in Deutschland und Europa

Ich möchte zunächst einige Worte zum Begriff des Minderheitenschutzes sagen und damit von vornherein unsachlichen Argumenten entgegentreten. Denn es haben im Rahmen der Verfassungsdebatte einige Abgeordnete u. a. die absurde Äußerung von sich gegeben, daß mit dem Schutz und der Förderung von Minderheiten die Kultur der Mehrheit in Deutschland gefährdet würde.

Minderheitenschutz heißt in seinem Kern, die tragenden Grundsätze unserer Verfassung auch für die Angehörigen der Minderheiten zu garantieren. Als Einzelpersonen und als Gruppe sollen sie geschützt und gefördert werden, um sie so in ihrer Existenz zu sichern. Dieses grundlegende Ziel einer demokratischen Verfassung meint, nicht nur der jeweiligen Mehrheit, sondern auch der Minderheit den Respekt und die Anerkennung ihrer Eigenständigkeit zu garantieren. Dies entspricht deutscher Verfassungstradition in und vor der Weimarer Verfassung.

Die Geschichte und auch gegenwärtige Erfahrungen lehren, daß vor allem in Krisenzeiten die Minderheiten allerorts – nicht nur in Deutschland – zur Zielscheibe von Ausgrenzung, Gewalt und Diskriminierung werden und undemokratische Kräfte sie als »Sündenbock« für bestehende gesellschaftliche und politische Probleme mißbrauchen.

Artikel I und III des Grundgesetzes enthalten in der jetzigen Form nur Individualrechte, nicht aber den Schutz der Minderheiten als Gruppen, wie er vor dem Hintergrund der Geschichte und der politischen Gegenwart notwendig ist. Der Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland muß sich nach den historischen Erfahrungen in diesem Land zum Schutz der Minderheiten aktiv bekennen und ihn zum Bestandteil des Grundgesetzes machen. Es geht dabei nicht um Sonderrechte, sondern um Gleichberechtigung und sichtbare Beteiligung der Minorität im politischen und gesellschaftlichen Leben. Diese verfassungsmäßige Garantie des Minderheitenschutzes ist in die Landesverfassungen von Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg für die dort lebenden Minderheiten der Dänen, Friesen und Sorben im Laufe der letzten Jahre aufgenommen worden. Für die Landesverbände der jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik existieren verfassungsmäßig garantierte Staatsverträge zu deren Schutz und Förderung. Für uns deutsche Sinti und Roma, die wir ebenso als eine deutsche Volksgruppe seit 600 Jahren hier beheimatet sind und im Bundesgebiet wohnen, gibt es diesen Minderheitenschutz bis heute nicht.

Der Gesetzgeber hat, fünfzig Jahre nach Kriegsende, ein Zeichen seiner Verantwortung auch gegenüber unserer Minderheit zu setzen. Dieses Erfordernis ergibt sich vor dem besonderen historischen Hintergrund des nationalsozialistischen Völkermordes. Neben sechs Millionen Juden fielen auch 500.000 Sinti und Roma familienweise vom Kleinkind bis zum Greis aus Gründen der sog. »Rasse« dem Holocaust zum Opfer.

Anders als die Aufarbeitung des Völkermordes an den Juden nach 1945 fand aber in Deutschland der Völkermord an den Sinti und Roma staatlicherseits fast vierzig Jahre lang keine Anerkennung. Durch Bundesregierung und Bundestag erfolgte diese erst im Jahre 1982 mit den Erklärungen von Herrn Bundeskanzler Helmut Schmidt und dem damaligen Oppositionsführer Herrn Dr. Helmut Kohl. Aufgrund dieser und anderer Ver-

säumnisse haben wir Sinti und Roma immer noch unter zahlreichen und teils massiven Vorurteilen zu leiden.

Entgegen allen Vorurteilen und Klischees wohnen die 70.000 Sinti und Roma in Deutschland seit Generationen in Städten und Gemeinden, in denen sie als deutsche Staatsbürger beheimatet sind, und sie leben dort nicht anders als die Mehrheitsbevölkerung. Sie gehen ihren Berufen als Kaufleute, Handwerker, Fabrikarbeiter, Angestellte, Akademiker, Beamte oder Künstler von ihren Wohnorten aus nach. Die deutschen Sinti und Roma unterscheiden sich in ihrer Lebenseinstellung nicht von der Einstellung, wie sie auch in der deutschen Mehrheitsgesellschaft vorherrscht. Neben Deutsch ist Romanes unsere eigene Sprache, die wir täglich innerhalb unserer Familien verwenden. Das deutsche Romanes ist eine seit 600 Jahren in Deutschland gewachsene Sprache und Bestandteil der deutschen Kultur. Als speziell in Deutschland ausgeprägte Minderheitensprache hat sie ihre mehr als 1.000 Jahre zurückreichenden Wurzeln im Sanskrit. Das Sanskrit wird im Hinduismus heute noch als Kirchensprache gebraucht.

Es hat nichts mit überkommenem Nationalismus zu tun, wenn wir unser Selbstverständnis als eine historisch gewachsene nationale Minderheit in Deutschland deutlich in das Bewußtsein rufen. Das Gedankengut der Nationalsozialisten, die die Juden und die Sinti und Roma als sogenannte »außereuropäische Fremdassen« ausgrenzten, ist in Teilen der Gesellschaft noch nicht überwunden. Vor der Ausgrenzung und Ausbürgerung durch die Nationalsozialisten waren unsere Großväter noch Soldaten der kaiserlichen Armee und oft hochdekoriert; ebenso anfangs – wie die Juden – auch in der deutschen Wehrmacht, bis aufgrund der Rassengesetze und Sondererlasse Juden genauso wie Sinti und Roma in die Konzentrationslager deportiert wurden.

Es geht deshalb nicht um eine anscheinend »großzügige Toleranz«, sondern um den Rechtsanspruch auf Gleichberechtigung und Respekt.

Die Staaten Österreich und Ungarn haben bereits im Dezember und Juni 1993 im Rahmen von Gesetzen die dort beheimateten Volksgruppen der Roma und Sinti als nationale Minderheiten gleichberechtigt wie die übrigen dort lebenden Minderheiten anerkannt und gesetzliche Schutz- und Förderungsmaßnahmen beschlossen. Mit dem österreichischen Volksgruppengesetz von 1976 waren dort bereits die Minderheiten der Kroaten, Slowenen, Ungarn, Tschechen und Slowaken anerkannt. Die tschechische Republik und Kroatien haben ebenfalls 1993 die dort beheimateten Roma-Minderheiten als nationale Minderheiten anerkannt. Schweden, Holland und Norwegen beabsichtigen, dem Beispiel jetzt zu folgen. Auch die KSZE hat im *Kopenhagener Dokument* von 1990 folgenden Grundsatz für den Minderheitenschutz festgelegt:

»Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln und ihre Kultur in allen ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln.«

Herr Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl unterzeichnete am 21. November 1990 in Paris die *Charta für ein Neues Europa*, in der noch einmal betont wird:

»Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaft zu fördern. Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung, daß freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern sowie Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten erfordern ebenso wie die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität. Ferner erkennen wir an, daß die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen.«



Romani Rose während seines Vortrags

Photo: E. Gotthardt

Am 3. Februar 1993 hat weiterhin die Bundesrepublik Deutschland, die jetzt auch im Rahmen der Vereinten Nationen mehr Verantwortung übernehmen will, in der UNO-Resolution Nr. 47/135 eine klare und eindeutige Verpflichtung unterschrieben, zu deren Einhaltung sie völkerrechtlich verpflichtet ist. In Artikel I dieser Resolution garantiert die Bundesrepublik Deutschland der Staatengemeinschaft ohne Wenn und Aber, daß sie »den Schutz der Existenz und Identität der nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Minderheiten durch legislative Maßnahmen sichert«.

Nach den politischen Umwälzungen in Europa werden zur Zeit im Rahmen der Staatengemeinschaften der Europäischen Union, des Europarates und der KSZE international gültige Maßstäbe für demokratische Rechtsordnungen einschließlich eines verbindlichen Minderheitenschutzes entwickelt. Diese Konventionen sind entstanden vor dem Hintergrund der Bürgerkriegskonflikte in Südosteuropa und der furchtbaren »ethnischen Säuberungen« gegen Minderheiten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens. Aus Rumänien und der Slowakei wird von öffentlicher Lynchjustiz und Pogromen gegen die dort beheimateten Roma und gegen Angehörige der jüdischen Gemeinden berichtet. In Bosnien wurden seit dem Bürgerkrieg die dort seit Generationen beheimateten Roma-Familien zu Hunderten Opfer der Gewalt und Vertreibung zwischen den Bürgerkriegsfronten.

Aber auch in der Bundesrepublik Deutschland haben Vorurteile und Ausgrenzungstendenzen gegenüber unserer Minderheit ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Verantwortung dafür tragen die zuständigen Politiker, die Behörden und eine viel zu oft diskriminierende Berichterstattung in den Medien, einschließlich des Fernsehens und des Rundfunks.

Der frühere Bundesverfassungsrichter Herr Dr. Helmut Simon stellte dazu in seiner gutachterlichen Stellungnahme für den Zentralrat im März 1994 fest: »Eine Grundgesetzergänzung zum Minderheitenschutz entspräche sicher in besonderem Maße den internationalen Vereinbarungen, so daß schwer zu verstehen ist, weshalb hier gezögert wird.«

Ich möchte hier noch einmal kurz die wichtigsten internationalen Abkommen zum Minderheitenschutz nennen:

- die *Charta von Paris für ein Neues Europa* vom 21. November 1990,
- die *Kopenhagener Erklärung der KSZE zur menschlichen Dimension* vom 29. Juni 1990,
- das *Zusatzprotokoll über die Rechte nationaler Minderheiten im Rahmen der europäischen Menschenrechtskonvention* des Europarats vom 1. Februar 1993 (Empfehlung 1201), die in Anwesenheit von Bundeskanzler Kohl, der dazu eine Ansprache hielt, im Februar 1993 in Straßburg in der Parlamentarischen Versammlung verabschiedet wurde,
- die *UN-Resolution Nr. 47/135* für die Rechte von Personen, die zu einer nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, vom 2. Dezember 1992, und
- die *Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen* des Europarats vom 22. Juni 1992.

Nach diesen internationalen Verpflichtungen hatte die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat vier Jahre lang an der Formulierung eines Artikels zum Minderheitenschutz gearbeitet und Ende 1993 beschlossen, eine Minderheitenschutz-Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen. Als Kompromiß und in der Form eines Staatszieles wurde die sog. Achtensklausel beschlossen: »Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten.« Die SPD-Fraktion und

die Verfassungskommission des Bundesrates verlangten den rechtsverbindlicheren Zusatz: »Der Staat schützt und fördert Volksgruppen und nationale Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit«, den der Zentralrat als einen Schritt in die richtige Richtung bewertete.

Nachdem jedoch Herr Staatssekretär Waffenschmidt im Auftrage der Bundesregierung in den Verhandlungen mit den osteuropäischen Staaten die rechtliche Stellung und den Schutz der deutschen Minderheiten abgesichert hatte, sah die Bundesregierung keine Notwendigkeit mehr, für die Verankerung des Minderheitenschutzes im Grundgesetz einzutreten. Der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Herr Dr. Wolfgang Schäuble, schrieb nunmehr in einem Brief an den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma am 11. Oktober 1994: »Es bedarf keines kollektiven Minderheitenschutzes, und von daher sehe ich keinen Anlaß, die verfassungspolitische Debatte über einen staatlichen Minderheitenschutz erneut zu eröffnen.« Ein solches Verhalten ist nach den Erklärungen der Verfassungskommission unverständlich und zudem ein Verstoß gegen geltendes Völkerrecht, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach bekannt hat.

Eine große norddeutsche Tageszeitung kommentierte am 2. September dieses Jahres nach den Entscheidungen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zum neuen Grundgesetz für das wiedervereinigte Deutschland:

»Der Schutz der ethnischen Minderheiten in Deutschland ist praktisch vom Tisch, weil er keine Zweidrittelmehrheit im Parlament finden wird. Die Bundesrepublik wird damit den Dänen, Friesen, Sorben sowie Sinti und Roma staatlichen Schutz und Förderung verweigern. Das ist beschämend.«

Es ist nicht länger zu akzeptieren, daß die Bundesregierung einerseits und mit Recht gegenüber den anderen Staaten in Europa den gesetzlichen Schutz für die dort lebenden deutschen Minderheiten durchsetzt und von Ländern wie Ungarn, Rumänien, Rußland und anderen gesetzliche Garantien für die deutschen Minderheiten verlangt, während sie gleichzeitig den Minderheiten im eigenen Land den grundgesetzlichen Schutz verweigert.

Die von uns vorgeschlagene Formulierung eines Minderheitenschutzartikels in der gesamtdeutschen Verfassung nennt die historisch gewachsenen Minderheiten und Volksgruppen, die auf jeden Fall Berücksichtigung finden müssen, ohne daß damit andere Minderheiten ausgegrenzt werden. Diese ausdrückliche Nennung ist für uns deutsche Sinti und Roma angesichts der politischen und gesellschaftlichen Realitäten deshalb von so besonderer Bedeutung, weil wir im Gegensatz zu den Friesen und Dänen in Schleswig-Holstein und den Sorben in Brandenburg und Sachsen nicht auch schon in den Landesverfassungen erwähnt, geschützt und gefördert werden.

Der Zentralrat hat deshalb für die Bundesverfassung bei den Anhörungen im Jahre 1991 und vor der Gemeinsamen Verfassungskommission am 6. Mai 1993 (an denen auch die Vertreter der Dänen, Friesen und Sorben teilnahmen) folgende Formulierung vorgeschlagen, die sich in ihrem Wortlaut an die jeweiligen Landesverfassungen mit der Nennung der Dänen, Friesen und Sorben anlehnt:

»Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland. Die nationale dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das Volk der Sorben und die Volksgruppe der deutschen Sinti und Roma haben Anspruch auf Schutz und Förderung.«

Zur konkreten Ausgestaltung dieser Ansprüche auf Schutz und Förderung für die deutschen Sinti und Roma schlug der Zentralrat den Ministerpräsidenten der Länder einen

Staatsvertrag zur Regelung der Schutz- und Förderungsmaßnahmen auf Landesebene vor, in gleicher Weise wie die abgeschlossenen Staatsverträge für die Dänen und Sorben sowie mit den jüdischen Landesverbänden in den Bundesländern. Hierzu werden die Verhandlungen vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und seinen Landesverbänden mit den jeweiligen Landesregierungen geführt.

Konkrete Regelungen für die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes enthalten auch die bereits bestehenden internationalen Konventionen auf der Ebene der Europäischen Union, des Europarates und der KSZE. Diese gehen seit 1990 von einer einheitlichen Konzeption für den Minderheitenschutz aus. In diesen internationalen Abkommen und Dokumenten werden die Regierungen ausdrücklich verpflichtet, wirksame Maßnahmen gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus zu ergreifen, einschließlich der Annahme von erforderlichen Gesetzen.

Gegenstand der internationalen Abkommen ist außerdem die Beteiligung der nationalen Minderheiten an den Entscheidungsprozessen im politischen und gesellschaftlichen Leben innerhalb der Mitgliedstaaten, wobei die Organe des Staates bei ihrem öffentlichen Handeln und bei entsprechenden Anlässen auch die gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung der Minderheit zum Ausdruck bringen sollen. Bei Vorhaben zu Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen, die die Minderheiten betreffen oder Auswirkungen für die Minderheiten haben, besteht die Verpflichtung, deren Vertretungen anzuhören und ihre Vorstellungen zu berücksichtigen.

Dazu zwei Beispiele:

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien, des Privatrundfunks und Fernsehens haben die Regierungsorgane dafür Sorge zu tragen, daß eine eigene Vertretung der Volksgruppe in die jeweiligen Rundfunk- und Fernsehräte sowie die entsprechenden Kontrollgremien für die Privatmedien mitaufgenommen wird. Diesem Recht kommt angesichts eines einseitig von Klischees und Stigmatisierung geprägten Bildes über die Sinti und Roma in der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Organisationen und Vertretungen der Minderheiten müssen entsprechend der staatlichen Verpflichtung in ständigen Ausschüssen, Historikerbeiräten, Kuratorien und Planungsgremien von Gedenkstätten des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma beteiligt werden. Auch das ist bisher noch nicht der Fall.

Nach den Schutzbestimmungen hat die Regierung dafür einzustehen, daß auch für die nationale Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt garantiert ist und kein Unterschied zwischen Angehörigen der Minderheit und anderen Staatsbürgern gemacht werden darf. Dies gilt genauso für den Zugang und die Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Einrichtungen mit der Garantie, daß bei Verletzung dieser Rechte Angehörige der Minderheiten und ihre Vertretung den Anspruch haben, den Schutz der Gerichte anzurufen. Zu den Verpflichtungen gehört auch der Anspruch auf Förderung der Selbstorganisationen zur Vertretung der Minderheit.

Die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*, die die Bundesrepublik Deutschland bereits unterzeichnet hat, enthält umfassende Schutzbestimmungen zur Erhaltung der eigenen Sprache, des von den deutschen Sinti und Roma gesprochenen Romanes. Die Bundesregierung ist aufgefordert, neben Dänisch, Friesisch und Sorbisch auch das von den deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes zum rechtsverbindlichen Teil III der *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* anzumelden und diesen zu ratifizieren.

Die Bestimmungen der *Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen* sollen verhindern, daß Bildungsmaßnahmen, die von den Betroffenen selbst für geeignet

erachtet werden, von staatlicher Seite abgelehnt und nicht unterstützt werden. Diese Bestimmungen dürfen nur auf Initiative der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und unter Einbeziehung ihrer bürgerrechtlichen Vertretung angewandt und nicht durch Regierungsstellen oder Dritte erzwungen werden.

Auch im Bereich der Medien sollen angemessene Förderungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Angehörigen der Minderheit und ihrer repräsentativen Vertretung unterstützt werden, so z. B. die Möglichkeit, eigene Publikationen, Hörfunk- und Fernsehbeiträge zu verbreiten. In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten sehen die Minderheitenschutzabkommen ebenfalls Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor.

Bei Kenntnis der Folgen des nationalsozialistischen Holocaust für die Minderheiten müssen die Landesregierungen auch im Bereich der schulischen sowie beruflichen Bildung und Weiterbildung für die Beseitigung bestehender Benachteiligung sorgen. Dazu bedarf es einer Begabtenförderung mit Stipendien, der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen wie Numerus clausus und Quotenregelung; es bedarf ferner verschiedener Förderungsprogramme für den Besuch weiterführender Schuleinrichtungen und in Form von Studienaufenthalten. Gefördert werden muß auch eine weitere Dokumentierung und Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma. Dazu sollen entsprechende Lehrpläne unter Beteiligung der Minderheitenvertretung für die Schulen erstellt werden.

Nach dem Wiener Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats vom 9. Oktober 1993 soll jetzt für den Minderheitenschutz ein neues sogenanntes »Rahmenabkommen« und ein »Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutze nationaler Minderheiten« abgeschlossen werden. Diese Abkommen müssen selbstverständlich die Roma- und Sinti-Minderheiten in den einzelnen europäischen Ländern – auch in Osteuropa – wie die übrigen nationalen Minderheiten ohne unterschiedliche Behandlung einbeziehen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wendet sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen erneute Bestrebungen, Sinti und Roma aus den Schutzabkommen für nationale Minderheiten auszugrenzen, wie sie in den letzten Monaten von der Bundesregierung auch auf internationaler Ebene angestrebt werden. Das jetzt zur Unterzeichnung anstehende Zusatzprotokoll zur Menschenrechts-Konvention darf auf keinen Fall – fünfzig Jahre nach dem nationalsozialistischen Völkermord – ein Minderheitenrecht zweiter Klasse für Roma und Sinti schaffen, in dem die Dänen, Friesen und Sorben mit Recht berücksichtigt werden, die deutschen Sinti und Roma jedoch erneut ausgeschlossen würden.

Die Vertreter der dänischen, sorbischen und friesischen Minderheiten haben dazu im Juli 1994 zusammen mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine Erklärung gegenüber allen Bundestagsfraktionen abgegeben, keine »eventuellen Bestrebungen zu unterstützen, die darauf abzielen, nur die Sorben, Friesen und Dänen zu benennen, um somit Sinti und Roma wieder einmal auszugrenzen«. In der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juli 1994 heißt es weiter:

»Die Bundesrepublik sollte als Vorbild vorangehen und nicht versuchen, die 4 Minderheiten der dänischen Südschleswiger, Friesen, Sorben sowie Sinti und Roma, die seit Jahrhunderten in Deutschland leben, auseinanderzuidividieren. Sie sollte zeigen, wie man mit Minderheiten umgeht; denn dieser Umgang ist der Gradmesser der Demokratie.«

Einige Empfehlungen des Europarats enthielten bereits solche Ausschlußklauseln; z. B. die Empfehlung 1203 aus dem Jahre 1993 die diskriminierende und ausgrenzende Formulierung »Zigeuner eignen sich nicht zur Definition als nationale oder sprachliche Minderheit«. Ansonsten enthält diese Empfehlung nur rechtlich wertlose Formulierungen wie »es ist wichtig«, »können«, »sollte«, »müßte« usw. Solche Regelungen hätten nur den

Effekt, daß sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Verantwortung für die seit Jahrhunderten in diesen Ländern beheimateten Sinti- und Roma-Minderheiten entledigen könnten.

Im Gegensatz dazu beinhaltet die Empfehlung 1201/1993 verbindliche Schutzbestimmungen für nationale Minderheiten; dieses Dokument sollte von der Bundesregierung unterzeichnet und ratifiziert werden, damit es Gesetzeskraft erlangt. Enthalten ist in dieser EntschlieÙung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates auch eine Definition der zu schützenden Minderheiten, die der Bundestag in einer von allen Parteien getragenen EntschlieÙung vom 15. Juli 1993 angenommen hat und die für die 70.000 deutschen Sinti und Roma genauso zutrifft wie für die Dänen, Friesen und Sorben in unserem Land.

Den Regierungen der europäischen Länder ist genau bekannt, daß die Bezeichnung der Roma und Sinti als sogenannte »europäische Minderheit« eine Irreführung ist, und zwar verbunden mit der gezielten politischen Absicht der Ausgrenzung. Sinti und Roma sind nicht mehr und nicht weniger Europäer als die anderen Minderheiten und die Mehrheitsbevölkerung in den einzelnen Ländern. Die europäische Unionsbürgerschaft ist in den Maastrichter Verträgen genau geregelt und setzt eine ordentliche Staatsbürgerschaft in einem Mitgliedstaat zwingend voraus. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sind nur über die Verträge der Europäischen Union zu erreichen. Die rasche Aufnahme der osteuropäischen Länder in die Europäische Union ist deshalb für dieses Ziel eine unabdingbare Voraussetzung und notwendige Forderung.

Unabhängig davon müssen Hilfen für Flüchtlingsfamilien, die ihr Land wegen dort gegebener Verfolgung und rassistischer Gewaltanschläge verlassen, im Rahmen des Europarates, der Europäischen Union und der KSZE durch geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Diese müssen auf die Situation bezogen sein und sich auf das geltende Recht und die bestehenden Abkommen stützen. Gleiche Maßnahmen muß es für Personen geben, die seit langem staatenlos sind. Nur eine solche Politik kann realistisch sein und eine Perspektive haben. Die bestehenden Bestimmungen zur Beseitigung von Staatenlosigkeit und die Beschlüsse von Maastricht zur Aufnahme von Flüchtlingen sind hierzu entsprechende Grundlagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem NS-Völkermord die Verpflichtung, auch die Gleichberechtigung der deutschen Sinti und Roma als eine nationale Minderheit in Deutschland zu sichern. Eine erneute Ausschlußpolitik ist nicht nur völkerrechtlich und historisch unverantwortlich. Sie ist unvereinbar mit dem Bestreben nach größerer Verantwortung in der Staatengemeinschaft. Unsere heutige Situation mit dem gewalttätigen Rechtsradikalismus macht deutlich, daß der Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland ein Zeichen setzen muß.

Zum Abschluß möchte ich aus der Erklärung zitieren, die anläßlich des Gipfeltreffens des Europarates am 9. Oktober 1993 in der sogenannten *Wiener Erklärung* von Herrn Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl unterzeichnet worden ist:

»Die nationalen Minderheiten, die sich durch die geschichtlichen Umwälzungen in Europa etabliert haben, müssen geschützt und geachtet werden, damit sie so zu Stabilität und Frieden beitragen können. In jenem Europa, das wir errichten wollen, müssen wir die Herausforderung annehmen, den Schutz der nationalen Minderheiten zu gewährleisten. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zum Leben unserer Gesellschaft. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Verpflichtung zum Schutz nationaler Minderheiten in vollem Umfang zu erfüllen.«

Dem ist nichts hinzuzufügen.